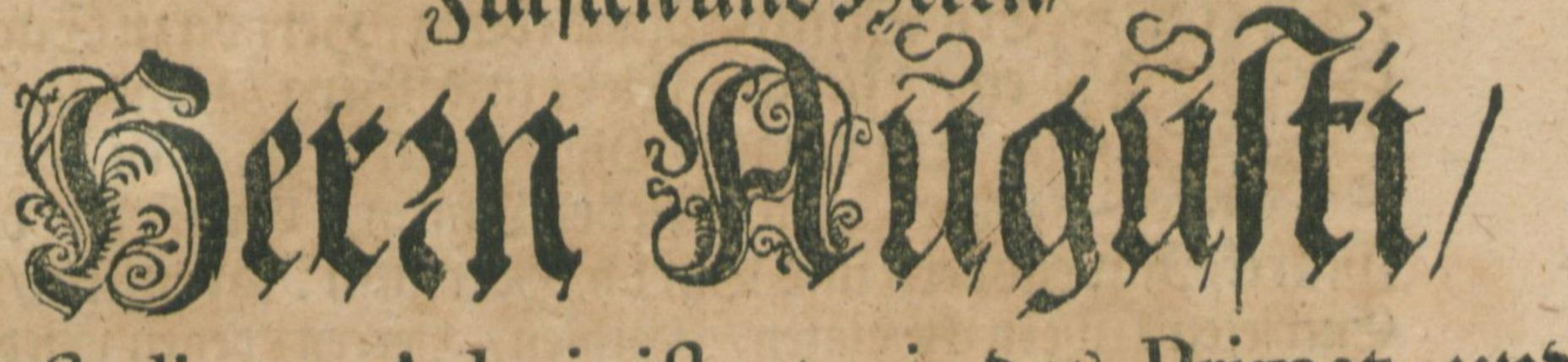




XXXV.

Des Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/



Postulirten Administratoris des Primat-und Erh-Stiffts Magdeburg/Herhogens zu Sachsen/Jülich/ Eleveund Berg/Land-Grafens in Thüringen/Marggrafens zu Meissen/Ober- und Mieder-Lausik/Grafens zu der Marck/ Ravensberg/ und Barby/Herrns zum Ravenstein/20.

Erneuertes

ACCISE-MANDAT,

Se. Holf Aurstl. Surchlaucht.
3u Männigliches Wissenschafft und dessen gebührender Beobachtung in dero Ertz-Stiffte
Magdeburg publiciren lassen

Anno 1677.

Hall in Sachsen / Gedruckt ben David Salfelden/Fürstl. Magdeburg. Hoff-Buchdrucker.



On Gottes Gnaden/wir AUGUSTUS, Postulirter Administrator des Primat- und 23 Ery Stiffts Magdeburg Herhogzu Sach-Jien / Jülich / Cleve und Berg / Land-Graf In Thüringen / Marggrafzu Meissen / auch Gendockober = und Nieder-Lausitz/Graf zu der Marck/Ravensberg und Barby/Herrzum Ravenstein/2c. Entbieten Unsern Prælaten/ Grafen/ Herren/denen von der Ritterschafft / Haupt= und Alintleuten / Bürgermeistern und Räthen in denen Städten und allen andern Unsers Erk-Stiffts Unterthanen Unsern gnädigen Gruß/ und fügen Ihnen hiermit zu wissen/ svasmassen ben neulichst allhiergehaltenen groffen Auss schuß=Tage/Wir auffunterthänigstes Ansuchen der Verordnes ten zum kleinen Ausschusse/ zu behuff der Landes = Præstandorum und Tilgung der Land-Schulden/die bishero eingenommene doppelte Bier = Accise / biß Außgangs deß nechst-kommenden 1680sten Jahres ein zu heben gnädigst verwilliget; Gestalt solches allbereit durch das am 14. Martii, A.C. publicirte Steur= Edict zu Männigliches Wissenschafft kommen ist.

Nachdem aber hersieder Klage einkommen/ daß Unsern so vielsältig außgelassenen Accis-Mandaten und Verordnungen zu wider/ mit unrichtiger Albgeb= und Unterschlagung der Accisen/ein und der andere Unfug einreissen wolte/ und daben unterthäsnigst angelanget worden/ solchen in Zeiten durch Revidir-und Wiederholung Unserer Accis-Mandaten zu steuern; Als verordnen/sesen und besehlen Wir hiemit gnädigst doch ernstlich/daß hinsüro männiglich nachfolgenden Unserm erneuerten Accis Mandate nebst den vormahligen außgelassene Accis-Verordnungen/ben Vermendung der daben angetrohete Bestrassung/gehorssamen solle. Wornach sich auch die also genanten Commis- und Buten = Krüger zu Wolmirstädt und Wanssleben zu achten/und die Accisen/gleich den andern/abzugeben haben/ und zwar

1. Ist von einem seden Fasse frembden Biere/so in Unser Erk-Stiff Stifft geführet wird / von denen Fuhrleuten an denen Orten und Enden/dassie durchfahren werden/insonderheit aber im Holk-lan, dischem Creise: zu Wollmirstedt/ Allvensleben/ Neuhaldensleben Wankleben/ Langen=Weddingen/ Staßfurt und Todendorff; und im Terichauischen Creyse zu Loburg/ Möckern/Jerichau/ Sandau/ Steckelsdorff/ Tucheim und Crackau/iedes mahl ein Thir: von iedem Vierthel aber zwölff Silbergroschen und von einer ieden Tonne acht Gilbergroschen/den hiezu verordneten Ziese= Einnehmern zu entrichten/oder es seynd untadelhaffte Scheine vor zu zeigen/die von denen Ziese-Einnehmern allemahl abgeschrieben/ und nebst ihren Rechnungen zum kleinen Ausschuß nacher

Magdeburg geliefert werden sollen. Woru

2. Vermöge vorerwähnten Unsers neulichsten Steuer-Edicks auff dieses 1677ste Jahr von ieden Eymer Spanischen/Rheis nischen / Francken = und Franken Weine zwölff Gilbergr. von dem Lands Weine aber sechs Silbergr. Dann von einer Kanne aus Weinhesen gemachten Brantewein ein Groschen. Von der Kanne deß übrigen gemeinen Branteweins aber vier Pfennige. Von iedem Pfunde gemeinen Toback sechs Pfesige/von dem Marianischen/ Virginischen und Brasilischen aber ein Groschen zur Accise zuentrichten. In den folgenden Jahren aber bleibet es ben Unserer vorigen Verordnung/nemlich daß so dann nur von einem Stübichen frembden Ausländischen Brankesveine zwey Gr: Don Inlandischen aber/der in Unserm Erk-Stiffte gebrennet / ober gleich darinnen nicht verschencket / sondern außerhalb verführet wird/wannes/wie ben dem folgenden 25. punct berühe ret/nicht nach der Blase überhäupt verglichen ist/ein Gr.abzustat= ten/und sossen weder in diesem noch in folgenden Jahren durchaus keine Reste gemacket/auch die von vorigen Jahren her noch ausste= hende ohne Ansehen der Person/vollend eingetrieben/ und aller Unterschleiffs äusserster Mögligkeit nach verhütet werden. Wann nun das ißige Jahr verflossen/cessirt der Aufsätz auf

den

den Wein/ Brantewein und Toback/wie auch die erhöhete Bier-Accise mit Ablauff des 1680sten Jahres/ipso facto: und wird alsdenn nur die von Alters her gewöhnlich gewesene einsache Bieraccise, als eine alte Landschafftliche Intrade entrichtet und einge-

Josephen.

3. Was aber die Verziefung des in unserm Erk-Stiffte gesbraueten Biers betrifft/ lassen Wir es benden Land und großen Aussichuß-Tages Schlüssen bewenden / daß von iedem Fassesolches einländischen Biers/ aller Orthen/biß Ausgangs deßesolches einländischen Biers/ aller Orthen/biß Ausgangs deßesolches Zonnen vier Silbergroschen/von iedwedem Viertel sechzund ieder Tonnen vier Silbergroschen/nachgehends aber/wie obssehet/ nur die von Alters gewöhnliche einfache Vier-Accise, inshalts der Accis-Ordnung d. an. 1638. nemlich von iedem Fasseschs Silbergroschen/und von einer Tonnen zwen Silbergroschen/

von den Accis-Einnehmern gefordert und berechnet werden soll, 4. Und damit so viel eigentlicher zu sehen/daß die Ziesen rich= tig eingebracht werden/ So soll den Fuhrleuten/gegen Entrich= tung derselben/ allezeit ein Zettel von den Einnehmern/ was und

wieviel Sie verzieset/ gegeben werden.

5. Solche Zettel soll der Schencke iedes Orts/ oder der jenisge/ so Vier/Wein und Brantewein in seinem Rester oder Haus gesteget und gesahren hat/ den in einer ieden Stadt/Flecken und Oorste sich besindenden Ziesemeistern (welche ohne das steißige Aussticht haben sollen/ wie viel Faß oder Tonnen Bier/ Wein und Brantewein in Krügen oder sonsten eingeleget/ und wer die gestaden/ treulich ausszu schreiben oder auss Kerbhölser zu schneiden haben) übergeben/damit so wol die Accis-Einnehmer/ als Gesgenschreiber die Gelder richtig einfordern und Rechnung darüber sühren können. Wie dann die Ziese-Weister alse Ovartale/nemslich Ostern/ Johannis/ Wichaelis und umb Weynachten solche Zettel denen verordenten Einnehmern deß kleinern Lusschoßes ben Ihren Pslichten/ die ein Jeder Gerichts-Herr/ wie herbracht/ von

von demselben nehmen/und auf diese Verordnung vereyden soll/

überantworten:

6. Der Ziese-Einnehmer aber soll alle Monath seine Rechnung/was Er eingenommen auch wohin das Bier/ Wein und Brankesvein verführet worden/neben dem Gelde/denen verorden= ten des kleinen Ausschosses richtig übergeben/ und darunter/Krafft Seiner geleisteten Pflicht/nichts unterschlagen/sondern treulich

damit umbgehen.

7. Dafern auch in allen Städten/Flecken und Dörffern keine gewisse Personen zu Accise-Meistern/die auf alles frembdes/ eigen-gebrawenes und eingelegetes Geträncke gute Aufsicht ha= ben/steißig aufschreiben/davon die obgesetzte Accise einfordern und solche entweder zur Landschaffts Casse oder den Umbreutern gegen Qvittung/alle Monatauszuliefern haben/bestellet und verendet/oder einer etwann mit Tode abgangen were. Gogebie= ten wir hiermit allen Obrigkeiten/ Beambten/ Gerichts - Ber= waltern/ Bürgermeistern und Räthen in Städten/ so fort durchgehends in allen Erensen an jedem Orthe/da dießfals sich Mangel ereignet/eine gewisse und der Landschafft anständige Per= fon/in benseyn/und auf Anhalten eines Landschafftlichen Bedien= ten/wie herkommens/zum Accise - Meister auf diese Accise-Ordnung in Pflicht zunehmen;

8. Weil sich auch befunden/wann die Biere/ Weine und Brankeweine in die Reller abgeladen/ehe sie verziesetworden/daß es sich nicht allein hernach mit Albgabe der Accise, offtmahls verziehet/und sehr langsam hergehet/sondern auch wol anderer Un= terschleiff gebrauchet wird; So sollen hinführo die Viere und Weine/wie auch Branteweine/ehe nicht abgeladen und eingele= get werden/es sen denn vorhero solches den Ziesemeistern/so wol in Städten als Dörffern/wie auch die Zahl der Fässer/und von welchem Orthe es kommen/angesaget und davon die Accise entrichtet Worunter auch das Geträncke/so allbereit in Städten



verzieset und keine Zettel darüber gegeben worden/ zu versiehen/
und solches anzumelden ist. Woserne auch die Accise-Bediente/
ben visitirung der Keller/welches auch den Dorff-Ziese-Meistern
fren stehen soll/ untergeschlagenes und nicht angemeldetes Bier/
Wein und Brantewein antressen würden/ soll nicht allein solches Geträncke/dem Herkommen nach/verfallen senn/ sondern auch die Ubertretere darüber noch besonders von der Obrigkeit iedes Endes bestrafet werden. Da sich auch die Gerichts-Herren oder Bierzöger/ diesem zu wieder/ ein anders gelüsten lassen würden/
sennd dieselben gleichfals/dem Besinden nach/wilkführlich zu bestraffen.

9. Da iemand die obgemelten ordentliche Passe und Strassen umbfahren / Benwege suchen / und die Accise nicht entrichten würde: Die Accise - Bedienten aber ben Ihren Umbreiten dergleichen Fuhrleute antressen solten/die keine Zettel/daß solches durch=und außgefahrenes Geträncke allbereit verzieset worden/vorzuzeigen vermöchten/soll der oder die jenigen / so woldes Biers/Weins und Branteweins/so viel dessen ist/als auch der

Pferde und Wagen wie hergebracht/ verlustigt seyn.

sekter Maßen von den Faßen und Tonnen nicht entrichten/sonsdern unangemeldet durchsund vorben fahren/der oder dieselbigen sollen in Unserm Erhs-Stiffte nirgend sicher seun/sondern von den Ziese Scinnehmern in allen Påssen und Zollen angemeldet/auch svo und zu welcher Zeit Erhiernechst in Unserm Erhs-Etisste wiesder angetrossen wird/mit Dulsse iedes Orths Obrigseit/denen solsches hiermit ernstlich anbesohlen senn soll/sambt Pserden und Wagen angehalten/ und nicht ehe von dannen gelassen werden/Er habe dann solche Ziese/nebst der verwürckten Strasse/entrichtet/oder so viel Psandt hinter sich gelassen/oder ja zum wenigsten richtig alldain loco verburget.

II. Weil

sonale und nicht reale ist; So sollen auch die sonsten nicht personaliter Privilegirte Frensassen und Pacht= Leute durchge=
hends gehalten senu/ von Ihrem Geträncke/ Sie holen es von
frembden Orthen oder brauen es selber/ die Accisen ben Wer=
meidung der Execution und Unserer Ungnade/abtragen.

12. Wann aberdie von Adel Unsers Ertz-Stiffts/und Geistzliche/denen das Beneficium personale gebühret/ vor Ihre Haußhaltung frembd Bier/ Wein und Brantewin holen und durchführen lassen/und die Juhrleute von denselben unter deren Jand und Sigul einen Schein vorzeigen wurden /soll der Zießzeinnehmer/gegen Empfahung solches Bekändnüßes die Juhrleuzte zwart fren/ohne Absorderung der Accise passiren lassen/Er soll aber nichts destoweniger das fren passirte Seträncke/ wohin es gesühret/ ordentlich ben der Berechnung benennen/ und wosern Er die Scheine nicht in originali behalten kan/ doch Abschrifft davon nehmen und damit belegen.

iber die das Jahr durch beschehene Brauen/ben dem kleinen Ausschosse allezeit eine richtige Specification ein zusenden: Ingleichen auch/wenn Bier ausgefahren wird/allezeit/wo keine
blecherne Zeichen verordnet/einen Zettul auszustellen/von wem es
geladen? Wie viel deßen gewesen? und an welchen Ort es gefahren worden? solche Zettel sollen den Dorff-Ziese-Weistern/
ehe das Bier abgeladen wird/zu ihrer Belegung ausgestellet werden. Wie dann auch

14. Die jenigen so des Bierbrauens auff dem Lande berechtiget/und zu seilen Rauff in die Rrüge und Dörsser verkaussen
und versahren lassen/den bestalten Accise-Bereutern und GegenSchreibern ben allen Umbritten/ auf Ihr Anmelden und begehren/eine richtige Specification ausantworten sollen/ Was vorBier von Zeiten zu Zeiten verkausst/ und wohin es persahren
wor-



worden/daben aber nichts verschweigen noch einige Unterschleif= se gebrauchen/ben Bermeidung Unserer Ungnade und harter

Bestraffung.

beimlich durchgefahrene und verschwiegene Biere/ Weine und Branteweine antressen und sinden würden/sosten die Obrigkeitenk Beambte und Gerichts= Verwaltere/ wie auch Käthe in denen Städten/ihnen hierinnen schleunige Hüsse thun und nicht selbsten wie an einigen Orthen geschehen seyn soll/ zum Unterschleisf Anlaß geben/ sondern nach Unserer am 28. Januarii, Anno 1652. publicirten Accise-Ordnung/wieder die Verbrecher unversäumt verzsahren: widrigen falls wollen wir solche Obrigkeiten mit höchster Ungnade und Bestrassung ebenfals ansehen.

16. Da auch einer oder mehr unter den Schencken oder Ziese-Meistern mit Verschweig: oder Unterschlagung der Accise untreulich umbgehen würde/der oder dieselben sollen/neben doppelter
Erstattung/mit Leibes-oder anderer Strasse/ nach Gelegenheit

der Umbstände/beleget werden.

fonderlich in Saal-und Jerichauischen Creysen: als ben dem Rals-Onablen und Schroten des Brantewein-Rorns/viel Unterschleiss worgehen soll; Alls verordnen Bir hiermit nochmals/daß daß Ressel-Bier-Brauen/ben Verlust der Ressel und Brau-Gesässe/ auch anderer darauff gesetzten nachdrücklichen Bestraffung/gank abgeschaffet bleiben/ daß verschwiegene und untergeschlagene Malk und Schrot aber/dem Gerkomen gemeß/verfallen/und darüber die Straffe/absonderlich von denen libertretern einzubringen/ die Obrigkeitsedes Orts besehliget senn soll. Gestalt dan die Müller aufgewisse Masse zuverenden senn/von Malk-un Schrot-Rorn ehe nichts anzunehmen/bissiedweder/der es bringet/gemeldet/wem solehes zusomme/ und wie viel desselben sen? Willer see nun nach der Umbmessung befunden//sollen die Müller sleissig ausseichnen und Diad o

berec ver/c an S len/i ches 311811 then fere 201 3m sebe die ? rom Ori Tibe Bi

iede den Da

dis

den

fick fer tro



und den Accis=Bedienten/auff Ihr Begehren/ davon allezeit

Nachricht geben.

18. Alldierreilswir erfahren/daßeinige/so des Bier-Brauens berechtiget/das Bier ihren Krugern und Unterthauen viel theuerer/als es in denen Städten verkauffet wird/ ungeachtet solches an Güte und Würden geringer/anzuzwingen sich unternehmen sol= len/darüber die Kruger/wensie es nicht verschencken könen/und sot= ches verdürber/ in grossé Schade gebracht werde/auch zum theil gar/ zumaldie/sokeine andere Nahrung darben haken/in Armuth gera= then / und dadurch ben Unsern Alemtern in Brau-Wesen/und Unsere Landschaffk an der Accise Schaden leiden; Sogebieten Wir/ Krafft dieses/daß hinführo die Leute an denen Orthen/da die Zwang-Serechtigkeit hergebracht/mit untadelhafften Biere versehen/und ihnen nicht höher/als denen/so es in die Städte hohlen/ die Zahlung darvor auffgeburdet: Im Pallaber kein Bier zubekommen/dessen sich anderswozu erhohlen/gestattet/ und an denen Orten/dakeine Zwang-Gerechtigkeit/ sondern frembde Bier zu schencken hergebracht/solche Freyheit/frembde=oder einheimisch Bier einzulegen und zu verschencken / noch weiter zugelassen werden soll.

19. Es sollen ferner die Gefässe/ nach dem in unserm Erk-Stifft gewöhnlichen alten Maaß gemachet und gereichet / auch in ieder Stadt und Orthe ein gewisses Zeichen daran gebrannt werden/damit iedweder vor sein Geld/ richtige Faß und Kannen-Maaß bekommen/ und solches desto besser erkanndt/ auch Unserer Landschafft nicht/wie offtmals geschehen/das Frembde vor Einlan-

disch Bier angegeben und verzieset werden möge.

20. Und nachdem die Erfahrung zegeben/daß ein und ander sich unterstehet/die Accisen auffden Ammts=und Adelieben Häu= sern von den verkaussten und ausgefahrnen Bieren selbsten abzutragen; Welches doch die Kruger und die jenigen/soes einlegen/ zuthunschuldig; Goverordnen Wir hiermit/ daß dergleichen hin=



hinführo nicht mehr zuzulassen/zumaln/vermöge des vorhergehende 14. Puncts/die jenigen/ so des Brauens zu seilen Rausse berechtiget/den Accis-Bedienten ben iedem Umbritte eine richtige Specification, was von Zeiten zu Zeiten ausgefahren/und wohin es verfausst/auszureichen ist/ wornach sie die Accis von denen/ so es eingeleget/einfordern können.

fchosse erhalten/sollen solche Zettul und Frenheit nicht mißbranschen/vielweniger an die Kruger und andere verhandeln/weiles zu mercklichen Abbruch der Accise gereichet. Würde aber iemand darüber betreten/solches sollen die Accis Bedienten sosort anzeisgen/und soll derselbe/nebst anderer Bestraffung/seines Privilegii

ipso facto verlustig seyn.
22. Die aus denen Dorffichafften/sonab

22. Die aus denen Dorffichafften/sonahe an denen Städten gelegen/und ihre Getrancke in Lägeln und kleinen Tonnen unverzieset daraus hohlen/sollen zur Straffe gezogen/und ihnen die Gefässe samt dem Biere und Brantesvein abgenommen werden.

23. Die jenigen/sie senn/wes Standes sie wollen/auch durchgebends alle Jäger/Schüßen/Hoff und Schaff Meister/so sich des Schenckens besteissigen/oder selbsten auszutrincken/Getränsche einlegen/sowol ben Unsern Fürstl. Dom - Capitularischen und Adel. Alemtern oder Häusern/als auch ausst Closter-Hösen/sollen die Accisen entrichten: Ingleichen die/so des Brauens zwar berechtiget/aber das Bier Kannenweise über die Strasse verfaussen/auch wol gar Brantewein brennen/verselten/oder sich hinter die Brantewein Brenner stecken/un von ihnen Jährlich ein gewisses/so sonsten Unserer Landschaffts Cassa zutähme/aussnehmen/sollen sich desselben/ben Vermendung Unserer Ungnade und Bestrassung enthalten/weil dadurch die Kruger in Verderben gerathen/und an der Landschaffts accise ein großer Albgang verursachet wird.

24. Nach

24. Nachdem auch einige Beampten sich untersteben sollen/ ben Einführung eines neuen Krugers/die also genannte Discretion-Gelder/nach eigenen Belieben zu steigern/ und an statt z. biß 4. Athlr. wol 10.20. biß 30. Athlr. zu nehmen/ wordurch die Kruger zur Armuth gebracht/ und die Kruge ruimiret werden; Alls besehlen Wir hiermit ernstlich/ es ben dem alten Herkommen zu lassen/ und durchaus hierunter keine Steigerung weiter vorzunehmen; Widrigesfalls es ernstlich bestrasset werden soll.

thun lassen wil/hiernechst den Brantewein/nach Stübichen oder Maassen zuveraccisen/hisher auch eingeführet/daß/nach Besinsdung der Brantewein-Blasen/davon ein gewisses an Accise gegesben worden. So sennd wir gnädigst zu frieden/daß es daben verbleibe: Bu Verhütung Unterschleiss aber/verordnen wir hiermit gnädigst/daß iedweder Accis-Bedienter in seinem Revier visitiren und genau zusehen solle/ wie die Blasen beschaffen/ und ob viel oder wenig darinnen gebrannt werden san? nach derselben proportion soll Jährlichen ein gewisses verhandelt/und davon richtig abgetragen werden.

26. Ingleichen sollen auch die Kruger und andere/ so sich des Brantewein-Schancks/ es sen einheimischer oder frembder/ gebrauchen/ ohnerachtet derselbe etwan in denen Städten oder Orsthen/da er gebrennet/ nach der Blase veracciset worden wäret Iährlich von solchen Brantewein-Schanck/nach Besinden/ ein ge-

wisses geben.

Uber vorstehender Unserer revidirten Accis'-Ordnung und allbereit publicirten Edict vom 21. Februarii, A. 1676.
nun/ sossen iedes Orts Obrigkeiten/Beampte/Gerichts-Herren
und Besehligshabere/zu iederzeit steiff und seste halten/ den Berordneten zum kleinen Ausschosse/ deren gesetzen Einnehmern und
Accis-Bedienten zu Einbringung der Accisen unsehlbar und
schlei-



schleunigst verhelffen/oder daß wider Sieselbst mit der Execution verfahren werde/zu gewarten.

Andeme allen geschicht Unser ernster Wille und Meu-

nung.

Wornach sich ein ieder/dem es betrifft/zu achte/und vor Straf-

se/ auch Ungelegenheit zu hüten wissen wird.

Uhrkundlich haben Wir Unser Regierungs-Secret hierunter aufdrucken lassen. Geschehen und geben zu Halles den 20. Octobris, Anno 1677.

THE PROPERTY AND RESIDENCE OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY.

as Builder and the deling of the parties of the second sec

and the first trade and mixture the Real Venture Deliver the Section of the Contract of the Co

AND THE PROPERTY OF THE PROPER

Assisted the contraction of the

- - STEEL HOUSE BURNERS AND THE STEEL STEE

and the state of t

HER TO CLASSIC TO A STREET OF THE STREET OF THE CONTROL OF THE PARTY O

tino de la montanta de la mantanta de la mantanta de la companie d

THE STATE OF THE PERSON OF THE

and the second state of the party of the party and the property of the party of the

ted will be resident to the parties of the resident to the second

High coeffeinmer Haferer recyldirers Accis - Dub-



